



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1193 Status: öffentlich Datum: 27.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Kreiswahl am 11.09.2016;  
hier: Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

**Sachverhalt:**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden die Kommunalwahlen in Wahlbereichen durchgeführt. Der Kreistag bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Tag der Hauptwahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter feststehen (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Der Tag der Kommunalwahlen ist von der Niedersächsischen Landesregierung mit Verordnung vom 11. Mai 2015 auf den 11. September 2016 festgesetzt worden. Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus § 46 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach sind in Landkreisen mit 150.001 bis 175.000 Einwohnern 54 Kreistagsabgeordnete zu wählen. Maßgeblich bei der Bestimmung der Zahl der Kreistagsabgeordneten ist die Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde für einen mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ermittelt hat.

Nach Mitteilung der Nieders. Landeswahlleiterin sollen für die Einteilung der Wahlbereiche die Einwohnerzahlen vom 31.03.2015 zugrunde gelegt werden. Diese Einwohnerzahlen sind inzwischen vom Landesamt für Statistik Niedersachsen veröffentlicht worden.

Für die Kreiswahl ist das Gebiet des Landkreises gemäß § 7 Abs. 4 NKWG in mindestens 4 und höchstens 8 Wahlbereiche einzuteilen. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Einteilung der Wahlbereiche sollen räumliche Zusammenhänge gewahrt bleiben und die Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenzen möglichst eingehalten werden.

Für die Kreiswahl am 11.09.2016 sollte das Kreisgebiet in vier Wahlbereiche eingeteilt und deren Zuschnitt wie bei den vorangegangenen Kreiswahlen 2006 und 2011 beibehalten werden. Bei dieser Wahlbereichseinteilung wird in keinem der vier Wahlbereiche die zulässige Abweichung der durchschnittlichen Einwohnerzahl überschritten. Außerdem werden bei der vorgeschlagenen Einteilung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, es werden keine Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen durchschnitten und den gewachsenen örtlichen

Strukturen wird damit Rechnung getragen. Es handelt sich um eine mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse sinnvolle Einteilung der Wahlbereiche. Außerdem bringt dies auch eine gewisse Kontinuität für die Wahlvorschlagsträger und die Wahlberechtigten mit sich.

Die kartografische Darstellung und die Übersicht der Wahlbereiche mit den jeweiligen Einwohnerzahlen sind als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Wahlgebiet wird für die Kreiswahl am 11.09.2016 in vier Wahlbereiche wie folgt eingeteilt:

Wahlbereich 1: Stadt Bremervörde  
Samtgemeinde Geestequelle  
Gemeinde Gnarrenburg  
Samtgemeinde Selsingen

Wahlbereich 2: Samtgemeinde Tarmstedt  
Samtgemeinde Zeven  
Samtgemeinde Sittensen

Wahlbereich 3: Stadt Rotenburg (Wümme)  
Samtgemeinde Sottrum

Wahlbereich 4: Stadt Visselhövede  
Samtgemeinde Bothel  
Gemeinde Scheeßel  
Samtgemeinde Fintel

Luttmann